

Satzung

über die Benutzung der Freizeitanlage „Sander See“ der Gemeinde Sande

(unter Berücksichtigung der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001
sowie der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2015)

Auf Grund der §§ 6 (1), 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Sande stellt die Freizeitanlage „ Sander See“ zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung. Die Anlage soll der Freizeitgestaltung und Naherholung dienen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 (Freizeitanlage Sander See) einschließlich der Wasserflächen. Davon ausgenommen ist das Gewässer Stinktief und die landwirtschaftliche Fläche zwischen diesem Gewässer und dem Loppelter Weg. Das Bebauungsplangebiet ist im Wesentlichen belegen zwischen dem Gewässer Stinktief, dem Seitenweg des Ems-Jade-Kanals und der Eisenbahnlinie Sande-Jever.

§ 3

Erlaubte Nutzung

Folgende Nutzungen werden in der Freizeitanlage zugelassen:

1. Baden sowie die Benutzung von aufblasbaren Badebooten nur innerhalb der für den Strandbereich ausgewiesenen Flächen. Das Baden wird nicht beaufsichtigt und kann deshalb nur auf eigene Gefahr durchgeführt werden. Auf die örtliche Beschilderung wird verwiesen. Sofern gelegentlich Beaufsichtigungen erfolgen, werden diese örtlich bekannt gemacht.
2. Fuß- und Radwandern
3. Benutzung der Spiel- und Liegewiesen
4. Rudern, Paddeln, Surfen und Segeln außerhalb des ausgewiesenen Badebereiches und des abgegrenzten Vogelschutzgebietes. Wasserfahrzeuge dürfen einschließlich des Mastes von der Wasseroberfläche ab die Höhe von 6 m in keinem Fall überschreiten, da anderenfalls im Bereich der Stromleitung **Lebensgefahr** besteht. Auf die örtliche Beschilderung wird verwiesen
5. Angeln nur mit Erlaubnisschein der Gemeinde

6. Das Betreten von Eisflächen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Eine Prüfung der Tragfähigkeit des Eises durch die Gemeinde erfolgt nicht; ebenfalls ergehen keine Bekanntmachungen über die Freigabe von Eisflächen.

§ 4

Verbote

In der Freizeitanlage sind alle Handlungen verboten, die zu Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen führen. Insbesondere ist nicht zugelassen:

1. Das Betreten des ausgeschilderten u. abgegrenzten Vogelschutzgebietes einschließlich der Insel,
2. das Zelten, Grillen u. Abbrennen von Lagerfeuer,
3. das Reiten, das Fahren mit Kraftfahrzeugen, Mopeds und Mofas,
4. die Ausübung der Jagd,
5. das Mitführen von Hunden,
6. das Fahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen auf dem See,
7. das Wegwerfen von Abfallstoffen jeder Art,
8. das Angeln im Badebereich und im Vogelschutzgebiet sowie ohne Erlaubnisschein der Gemeinde.
9. das Füttern von Tieren jeglicher Art. Bei einzelnen vereinsübergreifenden Veranstaltungen des Angelrevierpächters kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 5

Unterhaltungsmaßnahmen

Unberührt von den Bestimmungen zu § 4 bleiben die erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an allen Einrichtungen der Freizeitanlage sowie von Versorgungsleitungen.

§ 6

Ausnahmen

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag von der Gemeinde zugelassen werden.

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten des § 3 Ziff. 1 und 4 und den Verboten nach § 4 Ziff. 1 bis 9 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden (§ 6 (2) NGO).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.

Sande, den 21. Oktober 1982

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

Euro-Anpassungssatzung (§ 7) gültig ab 01.01.2002
1. Satzungsänderung (§ 4 Ziff. 9, § 7 S.1) gültig ab 01.04.2015